

7. Was ist unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des § 308 St.G.B.'s zu verstehen?

II. Straffenat. Urf. v. 8. Februar 1895 g. St. u. Gen. Rep. 4817/94.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

... Verfehlt sind die Angriffe der Revisionen gegen die Annahme, daß die angezündeten Rohrbündel als „Vorräte landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ im Sinne des § 308 St.G.B.'s anzusehen seien.

Der Aufnahme dieser Kategorie unter die Gegenstände des Delictes der Brandstiftung liegt die gleiche Bestimmung in § 286 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zu Grunde, welche insoweit keinerlei Veränderung erfahren hat. Es muß deshalb angenommen werden, daß das Reichsstrafgesetzbuch den Begriff der „landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ in der gleichen Bedeutung aufgefaßt wissen will, in welcher er in § 286 des preußischen Strafgesetzbuches zu verstehen war. Bei Aufstellung der letzteren Vorschrift wurde davon ausgegangen, daß die Inbrandsetzung gewisser Gegenstände wegen der damit unmittelbar verbundenen Vermutung gemeiner Gefahr durch die Vorschriften über Vermögensbeschädigung (§§ 281 bis 284 a. a. D.) nicht genügend geahndet werde.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch Bd. 2 S. 644.

Nach dem Entwurfe von 1850 sollten zu jenen Gegenständen auch „Vorräte von Früchten“ gehören (a. a. D. S. 645). An Stelle des Ausdruckes „Früchte“ wurde aber von der Kommission der zweiten Kammer die demnächst in das Gesetz übergegangene Bezeichnung „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ gewählt, um „sowohl Feld- als Wiesen- und Gartenfrüchte, insbesondere Stroh und Heu, allgemein darunter zu begreifen“ (Kommissionsbericht S. 146). Die Änderung bezweckte mithin eine allgemeinere Fassung der fraglichen Kategorie gefährlicher Brandobjekte, keineswegs aber eine Einschränkung des Begriffes der Frucht, welcher an sich sowohl die durch menschliche Thätigkeit erzielten als die ohne solche gewonnenen Bodenerträge bezeichnet. Hieraus ergibt sich, daß auch der Begriff der „land-

wirtschaftlichen Erzeugnisse" keineswegs eine auf die Entstehung oder das Gedeihen des „Erzeugnisses“ abzielende menschliche Thätigkeit voraussetzt; er umfaßt vielmehr alle Rohprodukte der Ausnutzung des Grund und Bodens, bei deren Gewinnung letzterer selbst der Substanz nach unverändert bleibt. Das Beiwort „landwirtschaftlich“ steht dem keineswegs entgegen, sondern bringt einerseits die Gewinnung des Erzeugnisses im Wege wirtschaftlicher Ausnutzung des Bodens und andererseits den Gegensatz zur Forstwirtschaft zum Ausdruck, deren Schutz durch Aufstellung der Kategorie der „Waldungen“ besonders geregelt ist.

Auch das an den Ufern der Binnengewässer wild wachsende Rohr wurzelt im Grund und Boden und fällt somit unter die Bodenprodukte, wenn auch das Wasser eine notwendige Vorbedingung für Entstehung und Wachstum der Pflanze bildet. Die von den Angeklagten angezündeten Rohrhäufen, bei welchen der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit der Inbrandsetzung in demselben Maße zutrifft wie bei Stroh und Heu, konnten sonach ohne Rechtsirrtum als „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ im Sinne des § 308 St.G.B.'s angesehen werden, gleichviel, ob dem durch „Abmähen“ gewonnenen Rohre vorher eine kulturelle Behandlung zu teil geworden war oder nicht. . . .